# Reglement der Gemeinde Binningen über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle

vom 18. Januar 1993

Der Einwohnerrat der Gemeinde Binningen, gestützt auf § 115 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 bzw. § 20 Absatz 1 Ziffer 2 der Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 15. Februar 1971, beschliesst:

## § 1 Geltungsbereich<sup>1</sup>

Dieses Reglement regelt die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) bis 1'000 kW gemäss Anhang 3 der Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 und in Ergänzung zur Verordnung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden vom 8. September 1992.

# § 2 Kontrollorgane<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt die Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure und bestimmt ihre Aufgaben und Kompetenzen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat teilt Namen und Adressen des Feuerungskontrollpersonals dem Lufthygieneamt beider Basel schriftlich mit.

# § 3 Meldung der Wahl und Beauftragung des Messpersonals<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen der Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Die Anlagebesitzerinnen und -besitzer informieren die amtliche Feuerungskontrollstelle vor Beginn der Kontrollperiode, falls sie die periodischen Kontrollmessungen durch Messpersonal einer Servicefirma durchführen lassen wollen. Erfolgt keine oder keine fristgerechte Meldung an die amtliche Feuerungskontrollstelle, so führt diese die Messungen durch. Die Anlagebesitzerinnen und -besitzer sind für die Beauftragung der gewählten Servicefirma verantwortlich.

<sup>3</sup> Jede Neuanlage muss wenn möglich innert drei Monaten, spätestens aber innert zwölf Monaten nach Inbetriebnahme kontrolliert werden. Diese Abnahmemessung ist ausschliesslich von der amtlichen Feuerungskontrollstelle durchzuführen. Die Abnahmemessung gilt gleichzeitig für die laufende periodische Feuerungskontrolle.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 28. August 2006, auf den 1. Oktober 2006 in Kraft gesetzt.

#### § 4 Zugangsrecht, Auskunftspflicht

<sup>1</sup> Die Hauseigentümerinnen und -eigentümer haben den ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen zu gewährleisten.

## § 5 Durchführung der Kontrollen<sup>1</sup>

Die amtliche Feuerungskontrollstelle oder das qualifizierte Personal einer Servicefirma überprüfen die Feuerungsanlagen alle zwei Jahre nach lufthygienischen und energetischen Kriterien und füllen über jede kontrollierte Anlage einen schriftlichen Rapport nach den Vorgaben des Lufthygieneamtes aus.

## § 6 Massnahmen beim Überschreiten der Grenzwerte, Sanierungsfristen<sup>1</sup>

Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, muss sie einreguliert werden. Hierbei gelten die Massnahmen und Fristen gemäss der kantonalen Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden.

## § 7 Messgeräte<sup>1</sup>

Für amtlich anerkannte Messungen dürfen nur die vom Bundesamt für Metrologie (METAS) typengeprüften Messgeräte verwendet werden. Die Messgeräte müssen jährlich revidiert und von den vom METAS zugelassenen Laboratorien kontrolliert werden.

#### § 8 Gebühren<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Gemeinde legt für ihre Leistungen kostendeckende Gebühren fest. Sie kann den Servicefirmen für die von ihnen gemessenen Anlagen eine Gebühr zur Deckung ihres administrativen Aufwandes in Rechnung stellen.

# § 9 Strafbestimmungen<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse von bis zu CHF 1'000.-bestraft werden.

<sup>3</sup> Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt die Gebühren in einer im Anhang zu diesem Reglement erlassenen Gebührentarifordnung fest.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gegen die Bussenverfügung kann innert zehn Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden (§ 81 und § 82 Gemeindegesetz).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 28. August 2006, auf den 1. Oktober 2006 in Kraft gesetzt.

#### § 10 Beschwerde<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Gegen die Anordnung der amtlichen Feuerungskontrollstelle zur Einregulierung kann innert zehn Tagen ab Erhalt beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats, ausgenommen Bussenverfügungen gemäss dem vorstehenden § 9, kann innert zehn Tagen beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde erhoben werden (§ 172 ff. Gemeindegesetz).

## § 11 Vollzug<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er kann zur Lösung der Kontrollaufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.

<sup>2</sup> Die Aufsicht über die Feuerungskontrolle obliegt der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

#### § 12 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Reglement der Gemeinde Binningen über die Kontrolle von nichtindustriellen Heizungsanlagen vom 18. Juni 1984 wird aufgehoben.

#### § 13 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

Binningen, 18. Januar 1993 Einwohnerrat Binningen

der Präsident: W. Rehmann der Verwalter: B. Gehrig

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am 16. April 1993.

Durch Gemeinderatsbeschluss vom 22. Juni 1993 auf den 1. Juli 1993 in Kraft gesetzt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 28. August 2006, auf den 1. Oktober 2006 in Kraft gesetzt.